

Zweite Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 25. September 2006

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5, 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 43 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (LWaG), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz am 18. November 2013 folgende zweite Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 25. September 2006 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Wasserversorgungssatzung

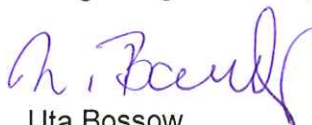
Die Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim/Lübz vom 25. September 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Errichtung und Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage oder einer Anlage zur Verwertung von Niederschlagswasser bedürfen der vorherigen (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang durch den WAZV und sind unbeschadet von sonstigen Genehmigungsvorbehalten dem WAZV anzuzeigen. Für die gewonnene bzw. verwertete Wassermenge, die durch häuslichen Gebrauch zu Schmutzwasser und in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des WAZV eingeleitet wird, hat der Eigentümer eine geeignete Zählleinrichtung auf seine Kosten zu installieren.“
3. § 18 Abs. 1 wird um einen Satz 2 ergänzt:
„Zur Mitteilung verpflichtet sind sowohl der Veräußerer als auch der Grundstückserwerber.“
4. § 20 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Ausgefertigt: Parchim, 29.11.2013



Uta Bossow
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 27.11.2013 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Parchim, 29.11.2013



Uta Bossow
Verbandsvorsteher

